



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Titel

„Strafe und strafprozessualer Vermögenszugriff im
Insolvenzverfahren“

Verfasserin

Mag. iur. Mariana Ristić

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Zivilverfahrensrecht

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

Wien, August 2021

I. Erörterung des Dissertationsvorhabens

A. Themenaufriß

Nicht selten gehen Kriminalität und Insolvenz Hand in Hand. Schon *Jelinek* hält vor fast 40 Jahren fest, „Wirtschaftsdelikte [...] werden oft von Personen begangen, die schon zur Tatzeit zahlungsunfähig sind oder später zahlungsunfähig werden.“¹ und kritisiert das an diesem rechtlichen Schnittpunkt bestehende Regelungsdefizit.² Tatsächlich spiegelt die Rechtsordnung die in der Praxis eng bestehende Verflechtung zwischen Insolvenzrecht und Strafrecht kaum wider. Dies überrascht bei genauerer Betrachtung, überschneiden sich doch diese beiden Teilgebiete – bei all den bestehenden Unterschieden im Zweck und deren Zielsetzung – an einem signifikanten Punkt: beim Zugriff auf das Vermögen des Schuldners. Dies geschieht im Strafverfahren hauptsächlich durch das Verhängen und Durchsetzen von Geldstrafen sowie von vermögensrechtlichen Anordnungen, die in der Konfiskation, der Einziehung und im Verfall bestehen. Aber auch der Vollzug von Freiheitsstrafen kann sich indirekt auf die Vermögenssituation des Schuldners auswirken. Im Insolvenzverfahren erfolgt der Vermögenszugriff durch Beschlagnahme und Verwertung des Schuldnervermögens, um die bestmögliche gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger zu gewährleisten. Bei zeitlichem Zusammenfallen von Strafverfahren und Insolvenzverfahren ergeben sich daraus nahezu zwingend Konflikte sowohl rechtlicher als auch praktischer Natur.³

Nichtsdestotrotz bestehen de lege lata kaum ausdrückliche Bestimmungen, welche die aus dieser Kollision resultierenden Rechtsfragen regeln. Im Besonderen ist die dogmatisch sowie praktisch relevante insolvenzrechtliche Qualifikation und Behandlung von Strafen sowie vermögensrechtlichen Anordnungen im Insolvenzverfahren noch kaum untersucht. Auch in Bezug auf das Verhältnis des strafprozessualen Vermögenszugriffs zum Insolvenzbeschlagnahme sowie der Frage, welchem Vermögenszugriff im Falle einer Kollision der Vorrang zu geben ist, bestehen signifikante Rechtsprobleme, die bisher offengeblieben sind. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen werden im Folgenden erläutert und sollen im Rahmen der Dissertation einer dogmatischen Untersuchung unterzogen sowie anschließend praktikablen Lösungen zugeführt werden.

¹ *Jelinek*, Privatbeteiligung im Strafverfahren gegen den Gemeinschuldner, *GesRZ* 1983, 169. Siehe dazu auch *Bittmann*, Neuregelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung: Folgen für das Insolvenzverfahren, *ZInsO* 2016, 583; *Huber*, Strafrechtlicher Verfall und Rückgewinnungshilfe bei der Insolvenz des Täters (2011) 23 f; *Rönnau*, Zum Verhältnis von strafprozessualer Vermögens- und insolvenzrechtlicher Massesicherung nach der Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung, in *FS K. Schmidt II* (2019) 243 (244).

² *Jelinek*, *GesRZ* 1983, 169 (174).

³ Siehe dazu *Huber*, Strafrechtlicher Verfall 24, der diese als „Interessenkonflikte“ zwischen Insolvenzverfahren und Strafrecht bezeichnet.

B. Überblick über die Forschungsfragen und Ziele

1. Qualifikation und Behandlung von Strafen im Insolvenzverfahren

a. Die Qualifikation und Behandlung der Geldstrafe im Insolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung enthält in § 58 Z 2 eine der wenigen Anordnungen, die einen direkten Bezug zwischen dem Insolvenzrecht und dem Strafrecht herstellt. § 58 Z 2 IO bestimmt: „*Als Insolvenzforderungen können nicht geltend gemacht werden: [...] Geldstrafen wegen strafbarer Handlung jeder Art*“. Diese, auf den ersten Blick zwar eindeutig formulierte Bestimmung, die Geldstrafen zu ausgeschlossenen Forderungen erhebt, birgt viele Unklarheiten und soll daher einen zentralen Untersuchungsgegenstand des Dissertationsvorhabens bilden.

Zunächst ist umstritten, welchen Anwendungsbereich die Norm hat. Der älteren Lit zufolge sind alle einen öffentlich-rechtlichen Strafanspruch begründenden Handlungen, gleich, ob es sich um einen Strafanspruch einer Gebietskörperschaft oder eines Selbstverwaltungskörpers handelt, unter § 58 Z 2 IO zu subsumieren.⁴ Die heute hA geht davon aus, dass die Bestimmung jedenfalls sowohl von ordentlichen Gerichten als auch von Verwaltungsbehörden verhängte Geldstrafen, Disziplinarstrafen und Ordnungsstrafen umfasst.⁵ Die Rsp bestimmt weiters, dass kartellrechtliche Geldbußen,⁶ Verbandsgeldbußen⁷ sowie Zwangsstrafen nach § 283 UGB⁸ aufgrund ihres pönalen Charakters darunterfallen, nicht jedoch etwa Beitragszuschläge nach § 113 ASVG⁹ oder Gebührensteigerungen.¹⁰ Eine ausdehnende Interpretation vornehmend, ordnet die höchstgerichtliche Rsp aber auch die Kosten eines Strafverfahrens als „Geldstrafen“ ein.¹¹ Das stößt nicht nur in der Lit auf Kritik,¹² sondern wurde in jüngerer Zeit auch vom OLG

⁴ *Petschek/Reimer/Schiemer*, Das österreichische Insolvenzrecht (1973) 100, vertreten, dass es sich um Verhalten handeln muss, das im öffentlichen Interesse in Reaktion auf gesetzlich verbotenes Unrecht mit Strafe belegt ist.

⁵ *Engelhart in Konecny*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (58. Lfg; 2017) § 58 IO Rz 30; *Lovrek in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze (31. Lfg; 2008) § 156 KO Rz 44 f; so auch schon *Lehmann*, Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung II (1916) 432; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 99 f. Der Normzweck wird generell darin gesehen, dass die Folgen eines strafbaren Verhaltens nicht die Gläubiger des Schuldners treffen sollen und daher die Masse nicht für diese haften soll: vgl *Katzmayr in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO (2019) § 58 Rz 8; so auch schon *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 99 f.

⁶ Vgl dazu OGH 31. 3. 2016, 16 Ok 7/15p.

⁷ OGH 18. 12. 2015, 13 Os 139/15p.

⁸ OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 160/12s; RIS-Justiz RS0115894. AA in Bezug auf Strafen mit der Funktion eines Zwangsmittels noch *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 100.

⁹ OGH 5 Ob 22/66 SZ 39/50. Ob Säumniszuschläge gem § 217 BAO gleich zu beurteilen sind bleibt offen: vgl *Engelhart in Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 34 f.

¹⁰ Siehe OGH EvBl 1939/136 und *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 101.

¹¹ VwGH 25. 5. 1998, 98/17/0048; dieser E folgend: OGH 15. 9. 1999, 3 Ob 235/99a; vgl RIS Justiz RS0112686. Der OGH (3 Ob 181/17i) verneint indes bei Ansprüchen sowie Kosten, die einem im Strafverfahren privatbeteiligten Geschädigten erwachsen, die Qualifikation als ausgeschlossene Forderung.

¹² Vgl *Engelhart in Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 38; *Hinger*; Was ist eine Geldstrafe? Einem dictum auf der Spur, RZ 2002, 232; *Lovrek in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 156 KO Rz 47; vgl auch *Übertsroider in Konecny*, Insolvenzgesetze (42. Lfg; 2010) § 70 IO Rz 74.

Wien abgelehnt,¹³ mit der Begründung, dass diese durch ihren Pönalcharakter qualifiziert sind, der bei in einem gerichtlichen Verfahren auferlegten Kosten fehle. Zuletzt herrscht nebst der Frage zum Erfordernis des Strafcharakters auch Unsicherheit im Hinblick darauf, ob die „Geldstrafe“ einen zivilrechtlichen Ursprung haben könnte oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs hoheitlich verhängt worden sein muss.¹⁴

Ein erstes und zentrales Anliegen der Dissertation ist es daher, den genauen Anwendungsbereich des § 58 Z 2 IO zu untersuchen. Zunächst soll mittels der klassischen juristischen Interpretationsmethoden, unter besonderer Heranziehung historischer und teleologischer Erwägungen, die Wendung „Geldstrafen wegen strafbarer Handlung jeder Art“ ausgelegt werden. Sodann soll beurteilt werden, ob der Anwendungsbereich des § 58 Z 2 IO auf Forderungen, die sich durch ihren Pönalcharakter auszeichnen, einzuschränken oder auf alle vermögensrechtlichen Nachteile, die aus einer strafbaren Handlung resultieren (zB Verfahrenskosten) auszudehnen ist. Zuletzt ist zu fragen, ob die „strafbare Handlung“ zusätzlich ihren Ursprung im Strafrecht haben muss oder ob auch Zuwiderhandeln gegen zivilrechtliche Vereinbarungen als ein solches strafbares Verhalten gewertet werden kann.¹⁵ Basierend auf diesen Erwägungen sollen die einzelnen Voraussetzungen des Anwendungsbereichs von § 58 Z 2 IO dogmatisch herausgearbeitet und abstrahiert werden, sodass allgemeine Kriterien für deren Anwendung in der Praxis abgeleitet werden können.

Die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Subsumption einer Forderung unter § 58 Z 2 IO sind nicht von rein akademischem Interesse, sondern auch von weitreichender Bedeutung für die Praxis. Die Qualifikation als ausgeschlossene Forderung bedeutet etwa, dass sie gerade nicht zum Eröffnungsantrag berechtigt und dem Gläubiger folglich auch keine Mitwirkungsrechte am Insolvenzverfahren zuteilwerden.¹⁶ Die vom Insolvenzverfahren ausgeschlossene Geldstrafe wird umgekehrt auch nicht durch eine Schuldenregelung berührt und somit nicht von einer insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiung, die dem Schuldner zu

¹³ 28 R 161/14y ZIK 2014/319, 229 unter Verweis auf OLG Wien 28 R 268/11d ZIK 2012/154, 109.

¹⁴ So etwa *Lovrek* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 156 KO Rz 45; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 100; OGH 25. 10. 2017, 3 Ob 181/17i. *Bartsch/Pollak* (Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz II³ [1937] § 27 AO Anm 8) qualifizieren noch Disziplinarstrafen von privaten Dienstgebern als ausgeschlossene Forderungen, solange ein Pönalcharakter besteht. Unter diesem Gesichtspunkt wäre auch zu beurteilen, ob Vertragsstrafen unter § 58 Z 2 IO subsumierbar sind. Dazu bereits abl *Lehmann*, Kommentar zur österreichischen Ausgleichsordnung (1925) 154 sowie *Futterknecht*, Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf Sicherstellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten nach der StPO, ÖJZ 2017, 592 (595) mit jeweils verschiedenen Betrachtungsweisen.

¹⁵ In diesem Zusammenhang ist auch zu analysieren, ob das hoheitliche Verhängen der Geldstrafe als zusätzliches Kriterium hinzutreten muss.

¹⁶ *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 4 ff; *Übertsroider* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 70 IO Rz 74.

Gute kommt, erfasst.¹⁷ Meldet der Gläubiger die ausgeschlossene Forderung dennoch an, ist dessen verfahrensrechtliche Behandlung im Detail noch ungeklärt.¹⁸ Als Konsequenz des Ausschlusses haftet die Insolvenzmasse nicht für den Anspruch und wird folglich auch nicht für die restlichen Gläubiger geschmälert.¹⁹ Die Durchsetzung des Anspruchs ist nach der Rsp dann nur im Wege der Exekution in das insolvenzfremde Vermögen möglich.²⁰ Verfahrensrechtlich interessant ist in diesem Kontext auch unter welchen Gesichtspunkten eine bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlte Geldstrafe anfechtbar ist²¹ und welche Folgen dies für deren Wiederaufleben hat.²²

Ein weiteres Ziel des Dissertationsprojekts ist es daher, sowohl die verfahrensrechtlichen Konsequenzen der Subsumtion von Forderungen unter § 58 Z 2 IO für das Insolvenzverfahren als auch die Behandlung dieser Forderungen und etwaige Anfechtungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren umfassend und strukturiert darzulegen.

b. Auswirkungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen auf das Insolvenzverfahren

Noch wenig untersucht ist ebenfalls der Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen des Schuldners während eines Insolvenzverfahrens. Für die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass der Schuldner nicht inhaftiert ist, sodass auf den ersten Blick keine Auswirkungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen auf das Insolvenzverfahren feststellbar sind. Wie *Engelhart*²³ jedoch anmerkt, kann der Vollzug einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe die wirtschaftliche Situation der Insolvenzmasse hochgradig verschlechtern, weil der Schuldner etwa kein Einkommen erwerben oder ein Unternehmen nicht fortführen

¹⁷ Siehe § 156 Abs 5, § 193 Abs 1 und § 214 Abs 1 IO e contrario; vgl weiters *Katzmayr* in KLS, IO § 58 Rz 1.

¹⁸ Für eine Zurückweisung durch das Insolvenzgericht spricht sich *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 5 aus; Nach *Jelinek* in KLS, IO § 104 Rz 15 (unter Verweis auf *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht IV⁴ (2006) § 104 KO Rz 26) sind diese jedoch in das Anmeldeverzeichnis aufzunehmen und vom Insolvenzverwalter zu bestreiten. Vgl dazu auch *Konecny* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze (1. Lfg; 1997) § 102 KO Rz 16 f.

¹⁹ Im Hinblick darauf, dass etwa die Verfahrenskosten in Wirtschaftsstrafverfahren ein exorbitantes Ausmaß annehmen können, hat die Einordnung als ausgeschlossener Anspruch gem § 58 Z 2 IO oder als Insolvenzforderung eine gewichtige praktische Bedeutung für die Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren vgl *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 37.

²⁰ RIS-Justiz RS0122028; RS0122030; OGH 12. 4. 2007, 2 Ob 177/06b; OGH 25. 10. 2017, 3 Ob 181/17i. Siehe auch *Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz I³ (1937) § 57 KO Anm 5 sowie *Nunner-Krautgasser*, Zur Exekutionsführung auf insolvenzfremde Vermögen durch Insolvenzgläubiger während eines anhängigen Insolvenzverfahrens, ZIK 2017/217, 167 (169). Zur allfälligen Möglichkeit gegen Bürgen oder Mitschuldner vorzugehen s *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 7.

²¹ Nach Ansicht des OGH (12. 4. 2007, 2 Ob 177/06b) ist dies möglich. Siehe dazu auch *König/Trenker*; Die Anfechtung nach der IO⁶ (2020) Rz 3.12. In Deutschland wird die Anfechtbarkeit von bezahlten Geldstrafen bejaht. Zur dt Rechtslage s etwa BGH IX ZR 16/10 ZIP 2010, 2358; BGH IX ZR 280/13 ZIP 2014, 1887 sowie LG Göttingen 5 Qs 3/15 NZI 2016, 554.

²² Konkret stellt sich etwa die Frage, ob nach erfolgreicher Anfechtung nur die Geldleistung oder auch die Ersatzfreiheitsstrafe wiederauflebt: s *König/Trenker*; Anfechtung⁶ Rz 3.12.

²³ *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 28 f.

kann. Fraglich ist weiters, wie sich die Haft auf den Abschluss eines Sanierungs- oder Zahlungsplans sowie auf die Möglichkeit der Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens auswirkt.²⁴ Im Rahmen der Dissertation sollen daher auch die Auswirkungen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe auf das Insolvenzverfahren beleuchtet werden. Dabei sollen die Möglichkeiten und Grenzen eines Strafaufschubs bzw dem (temporären) Absehen vom Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe²⁵ während des Insolvenzverfahrens, mit dem Zweck, wirtschaftliche Nachteile für die Insolvenzmasse zu vermeiden, untersucht werden.²⁶

2. Qualifikation und Behandlung von strafrechtlichen vermögensrechtlichen Anordnungen im Insolvenzverfahren

Neben der Auslegung des Tatbestands des § 58 Z 2 IO ist auch die Qualifikation von im Strafrecht bestehenden vermögensrechtlichen Anordnungen sowie deren Behandlung im Insolvenzverfahren strittig. Das Strafrecht regelt die Konfiskation (§ 19a StGB), den Verfall (§§ 20 ff StGB)²⁷ und die Einziehung (§ 26 StGB) als weitere vermögensrechtliche Konsequenzen von strafrechtlich relevantem Verhalten,²⁸ die als zentrale vermögensrechtliche Anordnungen in der Dissertation untersucht werden sollen.

Fraglich ist, wie die genannten vermögensrechtlichen Anordnungen insolvenzrechtlich einzustufen sind. In dieser Hinsicht besteht in Lehre und Rsp Uneinigkeit: Die Konfiskation wird nach im Strafrecht hM als Nebenstrafe²⁹ qualifiziert, woraus in der Lit teils geschlossen wird, dass sie insolvenzrechtlich auch als ausgeschlossener Anspruch gem § 58 Z 2 IO einzuordnen ist.³⁰ Im Herausgabeanspruch wird jedoch auch ein Aussonderungsrecht gem § 44

²⁴ Schließlich muss beim Zahlungsplan eine Quote angeboten werden, die der Einkommenslage des Schuldners in den folgenden 5 Jahren entspricht (§ 194 IO), und weiters sowohl bei Sanierungs- als auch Zahlungsplan die Zustimmung der Insolvenzgläubiger erwirkt werden (§§ 193, 147 IO). Beim Abschöpfungsverfahren entfällt zwar die Zustimmung der Gläubiger, jedoch hat sich der Schuldner um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 201 Abs 1 Z 2, § 210 Abs 1 Z 1 IO), die während einer Haft grundsätzlich nicht möglich ist.

²⁵ Zur Zulässigkeit des Absehens von einer Ersatzfreiheitsstrafe s § 3 Abs 1 StVG sowie zu den Voraussetzungen des Aufschubs eines Strafvollzugs s § 6 Abs 1 StVG. Vgl dazu *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II¹⁹ (2017) 39 f, 47 f.

²⁶ Nach der Rsp schadet es zumindest für die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nicht, wenn eine Straftat vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens begangen wurde, und dies bildet grds keinen Einstellungsgrund, sofern es sich nicht um Kridadelikte handelt: vgl RIS-Justiz RS0114732; OGH 15. 2. 2001, 8 Ob 275/00z.

²⁷ Vgl zum Verfall im Verwaltungsstrafverfahren § 17 VStG und im Finanzstrafverfahren § 17 FinStG, die im Rahmen der Dissertation mitbehandelt werden sollen.

²⁸ Siehe allgemein *Schmidhuber*, Konfiskation, Verfall und Einziehung (2016); *Seiler*, Strafrecht, Allgemeiner Teil II Strafen und Maßnahmen⁸ (2017) 145 ff, 149 ff; zur Entstehungsgeschichte *Fuchs/Tipold*, in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB Vor §§ 19a-20c § 1 ff (Stand 27. 4. 2020, rdb.at).

²⁹ *Fabrizy*, StGB¹³ (2018) § 19a Rz 2; *Hinterhofer*, Die Konfiskation – oder: Erweiterung des Sanktionensystems im österreichischen Strafrecht, *ecolex* 2011, 216 (217); *Salimi* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (35. Lfg; 2016) § 19a Rz 4 ff; *Stiebellehner*, Die Nebenstrafe der Konfiskation (§ 19a StGB), *JSt* 2018, 14; OGH 29. 8. 2013, 13 Os 67/13x; 17. 12. 2013, 14 Os 169/13d.

³⁰ So etwa *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 44; *Futterknecht*, *ÖJZ* 2017, 592 (594 f). Dies wäre wohl nur unter analoger Anwendung des § 58 Z 2 IO möglich, weil die Konfiskation grundsätzlich auf

IO erblickt.³¹ Beides wird ebenfalls hinsichtlich der Einziehung vertreten.³² Eine Subsumption unter § 58 Z 2 IO würde bedeuten, dass der Gegenstand in der Insolvenzmasse verbleibt und im vorrangigen Interesse der Gläubiger verwendet wird, sohin die Konfiskation und die Einziehung hinter das Insolvenzverfahren treten.³³ Die Konfiskation und Einziehung haben jedoch auch den Zweck, gefährliche oder verbotene Gegenstände aus dem Verkehr zu bringen. Da der Insolvenzverwalter keine dahingehenden Befugnisse hat und ihm daher nur die Freigabe gem § 119 Abs 5 IO bleibt, scheint die Einräumung eines Aussonderungsrechts nach der Lehre³⁴ zumindest in den Fällen, in welchen der Schuldner sonst den Gegenstand durch die Freigabe zurück erhalten würde, vertretbar.³⁵ In scheinbarem Widerspruch dazu qualifiziert der OGH³⁶ den Verfall als im Insolvenzverfahren anzumeldende Insolvenzforderung, obwohl dieser in seiner Grundkonzeption und bezüglich seines (teils) pönalen Charakters³⁷ der Konfiskation ähnelt. Je nach Qualifikation der vermögensrechtlichen Anordnungen ergeben sich unterschiedliche und weitgehend unklare Konsequenzen für das Insolvenzverfahren.

In der Dissertation soll daher versucht werden, ausgehend vom bisherigen Erkenntnistand in Lit und Rsp, eine insolvenzrechtliche Einordnung der oben skizzierten strafprozessualen Vermögensanordnungen vorzunehmen. Zentral sollen dabei die strafrechtliche Konfiskation, der Verfall und die Einziehung untersucht werden. Davon ausgehend, sollen verallgemeinerbare Schlüsse gezogen werden, die auf vergleichbare Vermögensanordnungen

Gegenstände (außer es handelt sich um eine Konfiskation von Ersatzwerten) greift s *Schmidhuber*, Konfiskation, Verfall und Einziehung 88 f.

³¹ So *Nunner-Krautgasser/Mühlbacher*, Verfall, Konfiskation und Einziehung – Welche Tragweite haben sie in der Insolvenz? in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2019 (2021) 105 (117); verneinend *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 44.

³² Ein Teil der Lehre (s etwa *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 46) möchte § 58 Z 2 IO auf die Einziehung anwenden; das, obwohl die hM (statt vieler s *Ratz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 26 Rz 1 [Stand 1. 9. 2011, rdb.at]) diese strafrechtlich als vorbeugende Maßnahme qualifiziert und ihren Strafcharakter verneint. *Nunner-Krautgasser/Mühlbacher* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2019 (2021) 105 (117) sprechen sich hingegen für ein Aussonderungsrecht aus.

³³ Diese Einordnung wäre im Einklang mit dem Gedanken des historischen Gesetzgebers, dass die Folgen des strafbaren Verhaltens des Schuldners nicht den Insolvenzgläubigern zum Nachteil gereichen soll s FN 6.

³⁴ *Nunner-Krautgasser/Mühlbacher* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2019, 105 (117). Schon *Bartsch/Pollak* (Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung II³ § 27 AO Anm 8) vertraten, dass bei „Konfiskationen, z.B. verbotener Druckschriften oder schädlicher Lebensmittel“ im öffentlichen Interesse bereits Eigentumsverlust eintreten würde, der mittels Aussonderung geltend zu machen ist. Sie verneinten damit die Subsumption dieser Gegenstände unter § 27 Z 2 KO (der inhaltlich § 58 Z 2 IO entspricht).

³⁵ Die dahingehende Auslegung würde der stRsp des OGH entsprechen, wonach der Insolvenzverwalter durch die Freigabe nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen darf und diese stimmig ergänzen. Siehe dazu RIS-Justiz RS0049174; OGH 26. 5. 1994, 8 Ob 7/94 und 8 Ob 8/94; 8. 9. 2005, 8 Ob 91/05. Dieser Ansicht nur hinsichtlich verwaltungs- und strafrechtlicher Verbote folgend *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 165 sowie *Jelinek* in KLS, IO § 119 Rz 66.

³⁶ OGH 25. 10. 2017, 3 Ob 181/17i; krit *Stricker*, *ecolex* 2018, 244 (Entscheidungsanmerkung); vgl auch VfGH 8. 10. 2015, G 154/2015, der den Strafcharakter des Verfalls verneint. Für eine detaillierte dogmatische Auseinandersetzung zur möglichen Einordnung des Verfalls als Strafe im Strafrecht s *Schmidhuber*, Konfiskation, Verfall und Einziehung 111 ff.

³⁷ Vgl *Fuchs/Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 20 Rz 77 f (Stand 27. 4. 2020, rdb.at); *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 58 IO Rz 45.

im Neben-, Finanz- und Verwaltungsstrafrecht angewendet werden können. Konkret soll beleuchtet werden, ob die im Strafrecht geltende Qualifikation der Konfiskation, der Einziehung und des Verfalls für das Insolvenzverfahren zu übernehmen und ausgehend davon die Konsequenzen für das Insolvenzverfahren abzuleiten sind oder ob eine davon gesonderte genuin insolvenzrechtliche Qualifikation notwendig ist. Dabei soll auch beurteilt werden, ob die unterschiedliche Behandlung von Konfiskation und Einziehung einerseits und dem Verfall andererseits gerechtfertigt werden kann. In diesem Kapitel der Dissertation wird, weil es bei den vermögensrechtlichen Anordnungen im Gegensatz zur Geldstrafe³⁸ nicht nur darum geht den Schuldner zu strafen, sondern auch gefährliche und unerlaubte Gegenstände aus dem Verkehr zu bringen, bei der insolvenzrechtlichen Einordnung verstärkt auf die strafrechtlichen Zwecke und deren Wahrung im Insolvenzverfahren Bedacht zu nehmen sein.³⁹

Ebenso wie oben erläutert, gilt es auch die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der insolvenzrechtlichen Qualifikation von strafrechtlichen vermögensrechtlichen Anordnungen in der Dissertation darzulegen.⁴⁰ Im Speziellen soll wieder auf die verfahrensrechtlichen Konsequenzen sowie die Behandlung vermögensrechtlicher Anordnungen im Insolvenzverfahren eingegangen und schließlich auch die bisher noch kaum untersuchten Möglichkeiten einer Anfechtung⁴¹ durch den Insolvenzverwalter durchleuchtet werden.

3. Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen und die Durchsetzung strafgerichtlicher Sanktionen

Eng verflochten mit der Qualifikation und insolvenzrechtlichen Behandlung von Strafen sowie strafrechtlichen vermögensrechtlichen Anordnungen ist die Frage der Auswirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen sowie auf die Vollstreckung strafgerichtlicher Sanktionen. Dies hat die Ursache darin, dass strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen gerade die erfolgreiche Durchführung von Strafverfahren bis hin zur Verhängung und Vollstreckung der Strafe sowie vermögensrechtlicher Anordnungen gewährleisten sollen. Zu diesem Zweck wird regelmäßig auf Vermögenswerte des Schuldners mittels Sicherstellung (§ 110 StPO) und Beschlagnahme (§ 115 StPO) aus Beweisgründen, zur

³⁸ Siehe dazu Seite 2 f des Exposé.

³⁹ Die strafrechtlichen Zwecke in ihre Untersuchung der Konfiskation, des Verfalls und der Einziehung bereits einbeziehend *Nunner-Krautgasser/Mühlbacher in Konecny*, Insolvenz-Forum 2019, 105 (112 ff).

⁴⁰ Hinsichtlich einer detaillierten Beschreibung der Problemstellung sei wegen der Vergleichbarkeit auf Pkt 1 des Exposé verwiesen. Im gegenständlichen Kapitel werden zuzüglich noch Überlegungen in Bezug auf eine allfällige Aussonderung anzustellen sein, die bei reinen Geldstrafen entfallen.

⁴¹ Das OLG Hamm 14. 3. 2006, 27 U 169/05 etwa hat die Anfechtbarkeit einer finanzrechtlichen Rückzahlung, zu welcher der Schuldner aufgrund eines durch Geldwäsche erlangten Guthabens verpflichtet wurde (und die daher einem Verfall in ihrer Konzeption gleichkommt), bejaht. Siehe zur Anfechtbarkeit des Verfalls nach dt Recht *Huber*, Strafrechtlicher Verfall 140 ff.

Sicherung privatrechtlicher Ansprüche sowie vermögensrechtlicher Anordnungen – etwa der Konfiskation, des Verfalls oder der Einziehung – ge-griffen.⁴² Im Insolvenzverfahren kommt es mit der Eröffnung zum Insolvenzbeschlagnahme, wodurch das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen des Schuldners dessen freier Verfügung entzogen wird (§ 2 Abs 2 IO).⁴³ Da es sowohl durch die strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen als auch durch den Insolvenzbeschlagnahme zum Zugriff auf Vermögenswerte des Schuldners kommt, resultiert daraus eine Kollision im Falle parallellaufender Verfahren. De lege lata existieren keine Bestimmungen darüber, welche Wirkungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf ein laufendes Strafverfahren hat⁴⁴ und wie die Kollision zu behandeln ist. In der Lit wird jene Kollision methodologisch als Antinomie⁴⁵ qualifiziert, die es aufzulösen gilt.⁴⁶ Die Lösung dieser Rechtsfrage wurde bis dato jedoch noch kaum behandelt und ist daher unklar.

Es soll daher als weitere zentrale Fragestellung beurteilt werden, welchem Vermögenszugriff bei parallellaufendem Straf- und Insolvenzverfahren der Vorrang zu geben ist. In einem ersten Schritt wird als Grundlage zur Lösung dieser Problemstellung ein Überblick über die strafprozessuale Sicherstellung und Beschlagnahme⁴⁷ gegeben sowie die Reichweite und die Wirkungen des Insolvenzbeschlagnahmes dogmatisch aufbereitet werden. Darauf basierend wird sich die Dissertation der rechtsdogmatischen Untersuchung der Konkurrenz zwischen Insolvenzbeschlagnahme und strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen widmen. Dabei wird das Verhältnis der insolvenzrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen zueinander methodologisch untersucht⁴⁸ und die bestehende Antinomie zwischen den Bestimmungen, unter Heranziehung der juristischen Auslegungsmethoden aufgelöst werden. Im Hinblick auf

⁴² Zur strafprozessualen Sicherstellung und Beschlagnahme im Allgemeinen s *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁸ (2020) 130 ff sowie *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur StPO § 110 und § 115 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

⁴³ *Buchegger*, Insolvenzrecht (2010) 17; *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁴ (2018) Rz 268.

⁴⁴ Der OGH hat etwaige Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf das Strafverfahren verneint s OGH 18. 12. 2015, 13 Os 139/15p. *Spending* (in *Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 366-379 Rz 70 [Stand 1. 10. 2018, rdb.at]) hält in diesem Zusammenhang fest, dass § 7 Abs 1 IO zur Unterbrechung anhängiger Rechtsstreitigkeiten in Adhäsionsverfahren nicht anwendbar ist, was dem Gebot, dass Strafverfahren nicht durch die Erledigung zivilrechtlicher Ansprüche aufgehalten werden sollen, entspricht.

⁴⁵ Bei einer Antinomie stehen zwei für sich klare gesetzliche Bestimmungen miteinander im Widerspruch, weil für denselben Sachverhalt durch verschiedene Normen Rechtsfolgen angeordnet sind, die miteinander unvereinbar sind. Vgl *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 463 f; *Kodek* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2015) § 6 Rz 165 f.

⁴⁶ *Futterknecht*, ÖJZ 2017, 592 (593) sowie *Nunner-Krautgasser/Mühlbacher* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2019, 105 (112).

⁴⁷ Da es eine ähnliche Bestimmung in § 207a FinStrG gibt, die zusätzlich Sicherungsmaßnahmen zur Sicherung von Geldstrafen und der Haftung von rechtsgeschäftlich bestellten Vertretern statuiert, wird diese in der Dissertation mitbehandelt werden.

⁴⁸ Soweit ersichtlich ist ein Über- und Unterordnungsverhältnis der Bestimmungen auszuschließen – Strafrecht und Insolvenzrecht stehen im Stufenbau der Rechtsordnung auf derselben Stufe: vgl *Kelsen*, Reine Rechtslehre² (1960) 228 ff.

die Sicherungsmaßnahmen zur Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen werden die Ergebnisse deren insolvenzrechtlicher Qualifikation in die Überlegungen miteinfließen.⁴⁹

Für die Praxis ist schließlich nicht nur von Bedeutung, welcher Vermögenszugriff *temporär* den Vorrang genießt. Die Beurteilung der Rechtsfrage, ob die betreffenden Vermögenswerte letztlich im Insolvenzverfahren oder im Wege der Vollstreckung im Strafverfahren verwertet werden und *endgültig* den Zwecken des einen oder des anderen Verfahrens zu Gute kommen, ist ebenfalls von weitaus wichtiger praktischer Relevanz.⁵⁰ Daher hat die Dissertation ebenfalls zum Ziel, das Verhältnis der insolvenzrechtlichen Verwertung samt Verteilung an die Gläubiger zur Vollstreckung im Strafverfahren zu untersuchen, die naturgemäß miteinander kollidieren können, wenn sie auf dieselben Vermögenswerte greifen wollen. Dabei wird die Beantwortung der Frage, ob die Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Durchsetzung der Geldstrafe oder vermögensrechtlicher Anordnungen Vorrang genießt, von zentraler Bedeutung sein.⁵¹ Kommt man zum Ergebnis, dass die betroffenen Vermögenswerte vorrangig im Insolvenzverfahren zu verwerten und zu verteilen sind,⁵² ist diesfalls zu untersuchen, inwieweit diese Vermögenswerte tatsächlich durch den Insolvenzverwalter verwertet werden können, weil es sich schließlich bei den vom Strafverfahren betroffenen Vermögenswerten oft um gefährliche Gegenstände (zB Waffen) handelt.⁵³ Diesfalls sind auch die Konsequenzen für die Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Anspruchs gegen den Schuldner durch die Strafgerichte zu beleuchten. Unter Bezugnahme auf die bis dahin erzielten Ergebnisse der Dissertation und unter Einbeziehung des Erkenntnisstandes in der Lit und Rsp soll auch diese Konkurrenzfrage dogmatisch untersucht und einer Lösung zugeführt werden.

⁴⁹ Siehe Pkt 2 des Exposé. Hinsichtlich der Sicherung privatrechtlicher Ansprüche wird die Judikaturlinie des OGH (24. 4. 2007, 11 Os 27/07; 12. 8. 2010, 12 Os 115/10), die das Geltendmachen der Privatbeteiligtenansprüche im Strafverfahren im Falle einer Insolvenzeröffnung für unzulässig erklärt, von Relevanz sein; s auch *Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 51 IO Rz 18.

⁵⁰ Zur etwaigen (Un-)Wirksamkeit eines Veräußerungsverbots beschlagnahmter Gegenstände für das Insolvenzverfahren sowie zur Durchsetzung von Verfallsentscheidungen im dt Recht s *Huber*, Strafrechtlicher Verfall 47 ff, 89, 113. Vgl weiters *Rönnau* in FS K. Schmidt II 243 (245 f).

⁵¹ Dabei deuten verschiedene Gesetzesstellen auf die Privilegierung privatrechtlicher Ansprüche gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Strafanspruch hin. Dies ergibt sich etwa bereits aus dem Ausschluss von Geldstrafen vom Insolvenzverfahren gem § 58 Z 2 IO, der gerade den Zweck hat zu verhindern, dass strafrechtlich relevantes Verhalten des Schuldners den Insolvenzgläubigern schadet s *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 99 f; OGH 2 Ob 177/06b. Weiters wird ein Verfall im Strafverfahren nur ausgesprochen, wenn nicht zivilrechtliche Ansprüche von Geschädigten durch die Verfallssumme befriedigt wurden bzw sind jene Ansprüche nach Erlag der Verfallssumme aus dieser zu befriedigen (s näher § 20a Abs 2 Z 2 StGB; § 373b StPO).

⁵² Soweit ersichtlich könnte eine dahingehende Tendenz der Beurteilung aufgrund verschiedener Gesetzesstellen angenommen werden. Siehe FN 51.

⁵³ Siehe etwa *Fuchs/Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 19a Rz 12 (Stand 27. 4. 2020, rdb.at) sowie *Ratz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 26 Rz 13 (Stand 1. 9. 2011, rdb.at).

4. Die Beteiligung des Insolvenzverwalters am Strafverfahren

Das letzte Kapitel widmet sich ausgewählten Fragen im Hinblick auf die Beteiligung des Insolvenzverwalters an Strafverfahren. Dieses hat zum Ziel, die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation insofern abzurunden, als untersucht werden soll, welche Befugnisse und Möglichkeiten der Insolvenzverwalter in einem parallellaufenden Strafverfahren hat, um die Interessen der Insolvenzmasse zu wahren. Beleuchtet werden soll, unter welchen Voraussetzungen der Insolvenzverwalter sich am Strafverfahren des Schuldners beteiligen und auf das Ergebnis des Verfahrens Einfluss nehmen kann sowie ob eine Vertretungsmacht und damit einhergehend auch eine Rechtsmittellegitimation besteht.⁵⁴ Andererseits sollen die Möglichkeiten der Beteiligung des Insolvenzverwalters zur tatsächlichen Durchsetzung von Ansprüchen der Insolvenzmasse – etwa in Strafverfahren gegen Schädiger in der Insolvenz eines Geschädigten – untersucht werden.⁵⁵ Dabei wird auch eine Darstellung der verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen und der konkrete Vorgehensweise des Insolvenzverwalters beim Zugriff auf massezugehörige Vermögenswerte, welche sich etwa aufgrund von Sicherungsmaßnahmen in der Gewahrsame der Strafgerichte befinden, vorgenommen werden.

Zur Beantwortung dieser Rechtsfragen wird auf die im Strafverfahren bereits bestehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ansprüche der Masse eingegangen und diese genau skizziert werden. Weiters soll die zu den Befugnissen des Insolvenzverwalters im Strafverfahren bestehende Lit und Rsp systematisiert und bei noch offenen Rechtsproblemen durch eigene methodische Überlegungen ergänzt werden.

⁵⁴ Der OGH (13 Os 139/15p ZIK 2016/139, 107) hat dies in einem Strafverfahren, in dem eine Geldstrafe über die Schuldnergesellschaft verhängt wurde, mangels Betroffenheit der Insolvenzmasse verneint. Zu untersuchen wäre hier ua, ob die Beurteilung anders ausfällt, wenn das Strafgericht auch vermögensrechtliche Anordnungen, die wie bereits erläutert ggf Insolvenzforderungen oder Aussonderungsansprüche darstellen können, verhängen möchte.

⁵⁵ Vgl dazu zB *Spending* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 366-379 Rz 82. Siehe zur Geltendmachung von auf Delikt beruhenden Schadenersatzansprüchen von Gläubigern sowie der Gesellschaft selbst: RIS-Justiz RS0049450; und zur gebotenen Beteiligung um Informationszugang zu erhalten OLG Wien ZIK 2015/255, 190.

II. Forschungsstand und methodische Überlegungen

Die vorhandenen Beiträge in der Literatur sowie die Judikatur befassen sich mit Teilfragen, die am Schnittpunkt von Insolvenzrecht und Strafrecht bestehen. Es fehlt bis dato jedoch eine Monographie nach österr Recht, die sich umfassend mit der Qualifikation und Behandlung von Strafen und strafrechtlichen vermögensrechtlichen Anordnungen im Insolvenzverfahren auseinandersetzt sowie die Auswirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf den strafprozessualen Vermögenszugriff untersucht.⁵⁶ Zur Frage des Anwendungsbereichs des § 58 Z 2 IO und der insolvenzrechtlichen Qualifikation und Behandlung der strafrechtlichen Konfiskation, des Verfalls, der Einziehung existieren Kommentarbeiträge, einige Beiträge in Zeitschriften und Sammelwerken sowie Rsp. Diese setzen sich mit einzelnen Problemstellungen isoliert und teils kasuistisch auseinander, betten jedoch ihre Erkenntnisse nicht in einem umfassenderen Kontext unter Betrachtung der Konsequenzen für das Straf- und Insolvenzverfahren ein. Zu den Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen und die Strafvollstreckung gibt es überhaupt nur vereinzelte Literaturbeiträge und fehlt – soweit ersichtlich – einschlägige höchstgerichtliche Judikatur, die sich mit dieser Problematik auseinandersetzt. Auch fehlt eine umfassende Darstellung der in diesem Kontext relevanten etwaigen Befugnisse des Insolvenzverwalters in einem parallel laufenden Strafverfahren. Das Dissertationsprojekt soll daher die bestehende Lücke schließen und die oben dargestellten Rechtsprobleme wissenschaftlich aufarbeiten.

Die für die Dissertation relevanten Rechtsfragen sollen durch das Anwenden der klassischen juristischen Interpretations- und Auslegungsmethoden einer Lösung zugeführt werden.⁵⁷ Weiters soll eine kritische Auseinandersetzung mit der vorhandenen Judikatur sowie Literatur erfolgen, die gleichzeitig als Anhaltspunkt zum Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die aufgeworfenen Rechtsprobleme dienen soll. Zuletzt werden auch rechtsvergleichende Erwägungen mit einfließen und daher soll aufgrund der Verwandtschaft der Rechtstraditionen und der Fülle an vorhandenem Material auf die Rechtslage und den Erkenntnisstand in Deutschland Bezug genommen werden.

⁵⁶ In Deutschland bestehen einige Monographien, die sich mit Teilaspekten der im gegenständlichen Dissertationsprojekt aufgeworfenen Rechtsfragen beschäftigen, zB *Huber*, Strafrechtlicher Verfall; *Markgraf*, Der Grundsatz der par conditio creditorum im Spannungsverhältnis zu der strafprozessualen Vermögensabschöpfung (2008).

⁵⁷ *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 436 ff; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012) 35 ff.

III. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

- A. Gegenstand und Relevanz der Untersuchung
- B. Ziel der Untersuchung

II. Insolvenzrechtliche Qualifikation und verfahrensrechtliche Behandlung von Strafen im Insolvenzverfahren

- A. Geldstrafen als ausgeschlossene Forderungen gem § 58 Z 2 IO
 - 1. Normzweck und historische Entwicklung
 - 2. Der Anwendungsbereich des § 58 Z 2 IO
 - 3. Verfahrensrechtliche Konsequenzen und Behandlung ausgeschlossener Geldstrafen im Insolvenzverfahren
 - 4. Anfechtung durch den Insolvenzverwalter
 - 5. Durchsetzung ausgeschlossener Forderungen ins insolvenzfremde Vermögen
- B. Der Vollzug von Freiheitsstrafen des Schuldners
 - 1. Vollzug primärer Freiheitsstrafen während des Insolvenzverfahrens
 - 2. Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen während des Insolvenzverfahrens
 - 3. Ansprüche der Masse gegen den inhaftierten Schuldner
 - 4. Durchsetzung von in der Freiheitsstrafe gründenden Ansprüchen gegen die Insolvenzmasse

III. Insolvenzrechtliche Qualifikation und verfahrensrechtliche Behandlung strafrechtlicher vermögensrechtlicher Anordnungen im Insolvenzverfahren

- A. Abgrenzung des Begriffs der „vermögensrechtlichen Anordnungen“
- B. Die Konfiskation
 - 1. Strafrechtliche Einordnung der Konfiskation
 - 2. Subsumption unter § 58 Z 2 IO
 - 3. Qualifikation als Aussonderungsrecht gem § 44 IO
- C. Der Verfall
 - 1. Strafrechtlich Einordnung der Konfiskation
 - 2. Subsumption unter § 58 Z 2 IO
 - 3. Qualifikation als Insolvenzforderung gem § 51 IO
- D. Die Einziehung
 - 1. Strafrechtlich Einordnung der Konfiskation
 - 2. Subsumption unter § 58 Z 2 IO
 - 3. Qualifikation als Aussonderungsrecht gem § 44 IO
- E. Sonstige vermögensrechtliche Anordnungen
- F. Verfahrensrechtliche Konsequenzen und Behandlung im Insolvenzverfahren
- G. Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

IV. Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen und die Durchsetzung von strafrechtlichen Sanktionen

- A. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf das Strafverfahren
- B. Verhältnis des Insolvenzbeschlags zur strafprozessualen Sicherstellung und Beschlagnahme
 - 1. Überblick über die Grundlagen zur Sicherstellung und Beschlagnahme
 - 2. Beschlagnahme des Schuldnervermögens im Insolvenzverfahren
 - a. Begriff, Reichweite und Wirkungen des Insolvenzbeschlags

- b. Massezugehörigkeit von strafprozessual gesicherten Vermögenswerten
 - 3. Rechtsdogmatische Untersuchung der Konkurrenz zwischen Insolvenzbeschlagnahme und strafprozessualer Sicherstellung und Beschlagnahme
 - a. Verhältnis insolvenzrechtlicher zu strafprozessualen Bestimmungen
 - b. Methodologische Einordnung der Konkurrenz
 - c. Die Ziele und Zwecke der jeweiligen Vermögenszugriffe
 - d. Auflösung der Konkurrenz anhand der einzelnen strafprozessualen Sicherungstatbestände
 - e. Besonderheiten bei der Eigenverwaltung
- C. Verhältnis der insolvenzrechtlichen Verwertung der betroffenen Vermögenswerte zur Strafvollstreckung
 - 1. Strafprozessuale Vollstreckung von Strafen sowie vermögensrechtlichen Anordnungen und das Schicksal der betroffenen Vermögenswerte
 - 2. Vorrangigkeit der Gläubigerbefriedigung gegenüber der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
 - 3. Möglichkeit der Verwertung strafrechtlich relevanter Vermögenswerte im Insolvenzverfahren
 - 4. Konsequenzen der Ausscheidung nach § 119 Abs 5 IO
 - 5. Durchsetzung vermögensrechtlicher Anordnungen gegen den Schuldner durch die Strafgerichte

V. Beteiligung des Insolvenzverwalters am Strafverfahren

- A. Beteiligung am Strafverfahren des Schuldners
 - 1. Das Kriterium der direkten Betroffenheit der Insolvenzmasse
 - 2. Vertretungsmacht des Insolvenzverwalters
 - 3. Rechtsmittellegitimation
- B. Beteiligung zur Durchsetzung von Ansprüchen der Insolvenzmasse
- C. Zugriff des Insolvenzverwalters auf massezugehörige Vermögenswerte

VI. Zusammenfassung der Ergebnisse

IV. Vorläufiger Zeitplan

| | |
|-----------------|--|
| SoSe 2020 | <ul style="list-style-type: none">- Auswahl des Dissertationsthemas- Beginn der Recherche- Zulassung zum Doktoratsstudium |
| WiSe 2020/21 | <ul style="list-style-type: none">- Recherche- SE aus dem Dissertationsfach |
| SoSe 2021 | <ul style="list-style-type: none">- Recherche- VO zur juristischen Methodenlehre- Verfassen des Exposés- SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens- Abschluss der Dissertationsvereinbarung |
| WiSe 21/22 | <ul style="list-style-type: none">- Recherche- Verfassen der Dissertation- Strafrechtliches SE- SE aus dem Dissertationsfach |
| SoSe 2022 | <ul style="list-style-type: none">- Recherche- Verfassen der Dissertation |
| Ab WiSe 2022/23 | <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellen der Dissertation- Öffentliche Defensio |

V. Literaturauswahl

Bartsch/Pollak, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz I, II³ (1937).

Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht IV⁴ (2006).

Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold, StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (2017).

Bittmann, Neuregelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung: Folgen für das Insolvenzverfahren, ZInsO 2016, 583.

Buchegger, Insolvenzrecht (2010).

F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991).

Dokalik/Seeber-Grimm, Die Bestimmung und Einbringung von Gebühren, Kosten und Geldstrafen durch Gericht und/oder Justizverwaltung. Ein Plädoyer zur Abschaffung von "Doppeltiteln", ÖJZ 2019, 639.

Fabrizy, Strafgesetzbuch¹³ (2018).

Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (Loseblattsammlung).

Futterknecht, Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf Sicherstellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten nach der StPO, ÖJZ 2017, 592.

Hinger, Was ist eine Geldstrafe? Einem dictum auf der Spur, RZ 2002, 232.

Hinterhofer, Die Konfiskation – oder: Erweiterung des Sanktionensystems im österreichischen Strafrecht, ecolex 2011, 216.

Hinterhofer, Verfall statt Abschöpfung der Bereicherung im österreichischen Strafrecht, ecolex 2011, 317.

Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Loseblattsammlung).

Huber, Strafrechtlicher Verfall und Rückgewinnungshilfe bei der Insolvenz des Täters (2011).

Jelinek, Privatbeteiligung im Strafverfahren gegen Gemeinschuldner, GesRZ 1983, 169 und GesRZ 1984, 19.

Kelsen, Reine Rechtslehre² (1960).

Kodek/Kert, Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016).

Koller/Lovrek/Spitzer, Insolvenzordnung (2019).

Konecny, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (Loseblattsammlung).

Konecny, Gerichtliche Anordnungen in Bezug auf die Insolvenzmasse, in Insolvenz-Forum 2017 (2018) 122.

Konecny, Kein Eingriff in Rechte Dritter durch Sicherungsmaßnahmen gem § 78 IO, ZIK 2018/265, 206.

König, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁵ (2017).

König/Trenker, Die Anfechtung nach der IO⁶ (2020).

Lehmann, Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung II (1916).

Lehmann, Kommentar zur österreichischen Ausgleichsordnung (1925).

Leukauf/Steininger, Strafgesetzbuch Kommentar⁴ (2017).

Lutschounig, Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren, ZIK 2017/7, 2.

Maleczky, Strafrecht, Allgemeiner Teil II. Lehre zu den Verbrechensfolgen²⁰ (2019).

Markgraf, Der Grundsatz der par conditio creditorum im Spannungsverhältnis zu der strafprozessualen Vermögensabschöpfung (2008)

Nunner, Die Freigabe von Konkursvermögen (1998).

Nunner-Krautgasser, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz. Wechselwirkungen zwischen materiellem und formellem Recht und ihr Einfluss auf den Inhalt und die Durchsetzung von Rechten (2007).

Nunner-Krautgasser, Zur Exekutionsführung auf insolvenzfreies Vermögen durch Insolvenzgläubiger während eines anhängigen Insolvenzverfahrens, ZIK 2017/217, 167.

Nunner-Krautgasser/Mühlbacher, Verfall, Konfiskation und Einziehung – Welche Tragweite haben sie in der Insolvenz? in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2019 (2021) 105.

Petschek/Reimer/Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht (1973).

Potacs, Ökonomische Effizienz als Interpretationsmaxime? ZfV 2008, 598.

Rönnau, Zum Verhältnis von strafprozessualer Vermögens- und insolvenzrechtlicher Massesicherung nach der Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung, in FS K. Schmidt II (2019) 243.

Tipold, Konfiskation und Verfall, in *Lewisch*, Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Jahrbuch 2014 (2014) 179.

Tipold, Konfiskation und Verfall – Neue Wege zum strafrechtlichen Zugriff auf Vermögenswerte, LJZ 2016, 3.

Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts⁵ (2012).

Schmidhuber, Konfiskation, Verfall und Einziehung (2016).

Schulte, Das Konkurrenzverhältnis von Insolvenzbeschluss und strafprozessualer Beschlagnahme (2007).

Seiler, Strafrecht, Allgemeiner Teil II Strafen und Maßnahmen⁸ (2017).

Spitzer, Das persönliche Recht auf Aussonderung (2017).

Stiebellehner, Die Nebenstrafe der Konfiskation (§ 19a StGB), JSt 2018, 14.

Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (Loseblattsammlung)

Weber, Das Schicksal von Konventionalstrafen in der Insolvenz, ZIK 2012/243, 168.

Weber-Wilfert, Masseverwalter und Verwaltungsstrafrecht, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2014 (2015) 160.

Werres, Grundrechtsschutz in der Insolvenz (2007).

Werschitz, Kein Privatbeteiligtenanspruch der Insolvenzmasse bei Strafverfahren gegen Geschäftsführer gem §§ 156 und 159 StGB? ZIK 2014/243, 165.

Winter, Sicherungsmaßnahmen in Insolvenzeröffnungsverfahren (2008).

Zander, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand (2011).

Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012).